

KREIS: HEILBRONN  
GEMEINDE: LEINGARTEN  
GEMARKUNG: GROßGARTACH

K M B

## TEXTTEIL

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

**„Mühlpfad Nordwest, 3. Bauabschnitt“**

Ludwigsburg, den 20.01.2016 / 30.08.2016 / 21.09.2016

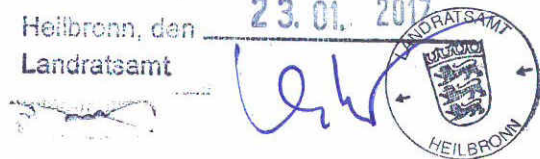
Bearbeiter/in: A.Tiefau

### KMB

Kerker, Müller + Braunbeck  
Freie Architekten  
Stadtplaner und  
beratende Ingenieure  
Brenzstraße 21  
71636 Ludwigsburg  
Tel: 0 71 41 / 44 14-0  
Fax: 0 71 41 / 44 14-14

Die am **02.12.2016** erlassene  
Satzung wird genehmigt  
(§ 10 BauGB).

Heilbronn, den **23.01.2017**  
Landratsamt



## **Rechtsgrundlagen**

### **Baugesetzbuch (BauGB)**

i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

### **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

### **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**

Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

### **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

## **Allgemeine Angaben**

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.



# A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

---

## A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO)

### A.1.1 Gle1: Eingeschränktes Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Gemäß § 9 (2) BauNVO sind **zulässig**:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind **ausnahmsweise zulässig**:

- Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind **nicht zulässig**:

- Einzelhandel
- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### A.1.2 Gle2: Eingeschränktes Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Gemäß § 9 (2) BauNVO sind **zulässig**:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind **ausnahmsweise zulässig**:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO sind **nicht zulässig**:

- Einzelhandel
- Tankstellen

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK in dB(A)/m<sup>2</sup> nach DIN 45691 [1] weder im Zeitbereich tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch im Zeitbereich nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten.

**Emissionskontingente LEK**

<b>Teilfläche</b>	<b>LEK,tags</b>	<b>LEK,nachts</b>
TF 01	62	47
TF 02	61	46
TF 03	61	46
TF 04	62	47



Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis J, ausgehend vom Bezugs-punkt {X=3509350 m; Y=5446150 m} in Gauß-Krüger-Koordinaten, erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente LEK,zus in dB(A):

**Zusatzkontingente LEK, zus**

<b>Richtungs- sektor</b>	<b>LEK,zus,tags</b>	<b>LEK,zus,nachts</b>
A	0	0
B	1	1
C	7	7
D	4	4
E	8	8
F	11	11
G	12	12
H	11	11
I	12	12
J	11	11

Bei genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen oder neuen Bauvorhaben ist vom Antragsteller der Nachweis zur Einhaltung der vorgegebenen Geräusch-kontingente zu erbringen. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. In den Gleichungen (6) und (7) darf für Im-missionsorte j im Richtungssektor k der Ausdruck LEK,i durch LEK,i + LEK,zus,k ersetzt werden.

### **A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)**

#### *A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 BauNVO)*

Maximale Grundflächenzahl: 0,8

#### *A.2.2 GFZ (Geschossflächenzahl) (§ 20 BauNVO)*

Maximale Geschossflächenzahl: 2,4

#### *A.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO, § 9 (3) BauGB)*

Unterer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen sind die festgesetzten Geländehöhen über NN. Die Höhe des Bezugspunktes ist durch den Schnittpunkt der Gebäudemitte mit der festgesetzten Geländehöhe zu ermitteln.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 14 m. Sie wird gemessen vom festzulegenden Bezugspunkt bis Oberkante Gebäude bzw. Attika.

Überschreitungen von max. 2,5 m sind für technische Anlagen bis zu max. 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig.

### **A.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)**

#### *A.3.1 Bauweise*

a - abweichende Bauweise: offen, jedoch ohne Längenbegrenzung von Einzelgebäuden der Gebäudegruppen

#### *A.3.2 Stellung baulicher Anlagen und Firstrichtung (§ 9 (1) 2 BauGB)*

Die Hauptfirstrichtung ist parallel zu den Richtungspfeilen zu stellen. Ausnahmen hiervon können bei Gebäudeteilen, die an Hauptgebäuden untergeordnet sind, zugelassen werden. Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.



Die Festsetzung gilt jeweils für das gesamte Baufenster.

#### **A.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 (5) BauNVO)**

##### *A.4.1 Garagen / Überdachte Stellplätze*

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

##### *A.4.2 nicht überdachte Stellplätze*

Nicht überdachte Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig; dabei sind die Festsetzungen der Pflanzgebote zu berücksichtigen.

##### *A.4.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)*

Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind, wenn sie als Gebäude ausgeführt werden, nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### **A.5 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)**

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist Richtlinie für die Ausführung.

#### **A.6 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**

##### *A.6.1 Wasserdurchlässige Beläge*

PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten. Belastetes Wasser ist von den wasserdurchlässigen Flächen wegzuleiten.

##### *A.6.2 Dachbegrünung*

Dächer sind - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - mit einem Anteil von 80% der Dachflächen extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 15 cm betragen.

##### *A.6.4 Retentionsflächen / Regenrückhaltung*

Oberflächenwasser von unkritischen Flächen (Dachflächen, PKW-Stellflächen, Hofflächen ohne LKW-Verkehr) ist in das die öffentlichen Retentions- und Rückhaltebecken einzuleiten.

#### **A.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)**

Die im Plan dargestellten Leitungsrechte (LR) werden zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

In den gekennzeichneten Bereichen sind oberirdische Leitungen vorhanden und zulässig.

Das im Plan dargestellte Leitungsrecht (LR RW) wird zugunsten der entsprechenden Widmung festgesetzt.



## A.8 Pflanzgebote und Pflanzbindungen

### A.8.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1) – Flächige Pflanzgebote - Ortsrandeingrünung

Auf den im Plan mit Planzeichen ausgewiesenen Flächen sind freiwachsende Strauch- und Baumpflanzungen aus standortgerechtem und gebietsheimischem Pflanzgut des Raums 7 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Die Gehölze werden in lockeren Gruppen unterschiedlicher Größe (3 – 9 Gehölze) gepflanzt. Der Deckungsgrad der Bepflanzung beträgt 100%.

Wallschüttungen und Geländemodellierungen sind im Gle1 generell zulässig. Im Gle2 sind sie bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in Pflanzenliste 1 aufgeführt.

### A.8.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) – Flächige Pflanzgebote – Regenwasserableitung und Retention

Die im Plan mit Planzeichen ausgewiesenen Flächen sind als grasreiche, aus autochthonem und standortgerechtem Saatgut bestehende Grünflächen auszubilden.

Zusätzlich sind im Abstand von ca. 12 m einzelne, freiwachsende, flachwurzelnende Bäume aus standortgerechtem und gebietsheimischem Pflanzgut des Raums 7 „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Die Anlage von Mulden zur Regenwasserableitung ist zulässig. Die Mulden sind dauerhaft von weiterem Bewuchs frei zu halten.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 2 aufgeführt.

### A.8.3 Pflanzgebot 3 (Pfg 3) – Obstbaumpflanzungen

Auf den im Plan mit Planzeichen ausgewiesenen Flächen sind freiwachsende Baumpflanzungen aus standortgerechtem und gebietsheimischem Obstbäumen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in Pflanzenliste 3 aufgeführt.

### A.8.4 Pflanzgebot 4 (Pfg 4) – Innere Durchgrünung

Pro 3000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mind. ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Pro Baum sind über dem Wurzelbereich mindestens 10 m<sup>2</sup> unversiegelte Fläche oder durchlässige Beläge vorzusehen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in der Pflanzenliste 4 aufgeführt.

### A.8.5 Pflanzgebot 5 (Pfg 5) – Dachbegrünung

Dächer sind - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten – mit einem Anteil von 80% der Dachflächen extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 15 cm betragen, anteilig ist Oberbodenmaterial zu verwenden.

Zielbestand ist ein kräuterreicher, trockenheitsverträglicher Bewuchs mit Arten der Fels- und Schuttfuren, der Halbtrockenrasen und der warmen Saumgesellschaften.

Geeignete Arten sind in der Pflanzenliste 5 aufgeführt.

Bei Errichtung einer Solaranlage kann auf die Dachbegrünung verzichtet werden, wenn eine Ausgleichspflanzung in Form von einem hochstämmigen Baum / 200 qm Dachfläche vorgenommen wird.



### A.8.6 Pflanzgebot 6 (Pfg 6) - Eingrünung von Stellplatzanlagen auf Firmengelände

Private Stellplatzflächen sind durch Baumpflanzungen zu begrünen. Pro angefangene zehn Stellplätze ist ein hochstämmiger mittelkroniger, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind aus der Pflanzenliste 1 auszuwählen.

**Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.**

### A.8.7 Pflanzbindung 1 (Pfb 1) – Flächige Gehölzpflanzung / Feldhecke

Die im Plan durch Planzeichen eingetragenen flächigen Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzungen (gleiche Anzahl und Gehölzart) zu ersetzen.

Für die Bepflanzung geeignete Arten und Sorten sind in Pflanzenliste 1 aufgeführt.

## A.9 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Private Flächen bis zu einer Tiefe von 1,0 m entlang der Verkehrsflächen dienen, so weit erforderlich, der Herstellung unterirdischer Stützbauwerke der Randeinfassungen.



## B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

---

### B.1 Dachform und Neigung (§ 74 (1) 1 LBO)

Siehe Planeinschrieb.

Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von maximal 10°.

### B.2 Gestaltung von Fassaden und Dächern (§ 74 (1) 1 LBO)

Grellfarbene, glänzende und reflektierende Farben bzw. Materialien (Kupfer, Zink, Blei) sind nicht zulässig mit Ausnahme von Fenster, Türen und Flächen für die Solarnutzung, sowie untergeordnete Dachflächen (Eingangsüberdachungen, Sammelrinnen, Fallrohre, Verwahrungen, Aufkantungen).

Baukörper ab 50 m Länge sind durch geeignete Baugestalterische Mittel (Form, Material und Farbe) in ihrer Längsentwicklung zu gliedern.

Dächer sind - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - mit einem Anteil von 80% der Dachflächen extensiv zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 15 cm betragen.

### B.3 Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Werbeanlagen sind an den Wandflächen der Gebäude unterhalb der Gebäudeoberkante bzw. Attika zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten. Werbeanlagen zur Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder einer Video-Fläche sind nicht zulässig.

### B.4 Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Als Einfriedungen sind Hecken und Zäune zu den Nachbargrenzen zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 2,10 m nicht überschreiten.

Tote Einfriedungen müssen zur Durchlässigkeit von Kleintieren einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen.

### B.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) 3 LBO)

Unbebaute Flächen, die nicht als Hof-, Stell- oder Lagerfläche genutzt werden, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

### B.6 Gestaltung der Zugänge und Zufahrten (§ 74 (1) 3 LBO)

Oberirdische PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. Kies, Rasenpflaster, Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine) und deren Wasserdurchlässigkeit ist dauerhaft zu sichern. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

### B.7 Ausschluss von Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.





## C Hinweise

---

### C.1 Bodendenkmale

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. §§ 20 Denkmalschutzgesetz.

Innerhalb des Planareals liegt das Kulturdenkmal „Hipfelhofer Weg“ (AD 25), eine Siedlung der Urnenfelderzeit (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). Daher ist mit möglichen archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Daher sollte frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen auf Kosten des Planungsträgers den Humusabtrag / Oberbodenabtrag zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Archäologischen Denkmalpflege durchgeführt werden. Für diese Arbeiten ist ein ausreichend großes Zeitfenster bis zum Baubeginn freizuhalten, da anschließend mit wissenschaftlichen Ausgrabungen / Dokumentationen in Bereichen archäologischer Befunde zu rechnen ist.

### C.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt)

Auf das Beiblatt "Regelungen zum Schutz des Bodens" wird verwiesen.

### C.3 Altablagerungen

Im Bereich des Bebauungsplangebiets befindet sich die Altablagerung „Wimpfener Hohle“ (BAK Fläche Nr. 54). Betroffen ist Flurstück 3313, das als Grünfläche ausgewiesen ist. Die Altablagerung ist nach historischer Erkundung mit B — Belassen mit Entsorgungsrelevanz bewertet. Bei Erdarbeiten kann abfalltechnisch relevantes Material anfallen.

### C.4 Abfallbeseitigung

Sollten bei Bauarbeiten Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Landratsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

### C.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vorgezogene Maßnahmen für den Artenschutz (Konfliktvermeidende-Maßnahmen)

Für die rechtliche Absicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie den vorgezogenen Maßnahmen zum Artenschutz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Gemeinde Leingarten und dem Landkreis Heilbronn geschlossen. Auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.

### C.6 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Baumaßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Heilbronn, zu beantragen ist.

Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies dem Landratsamt Heilbronn angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung einzustellen.



### **C.7 Wasserschutz**

Die Planfläche liegt in den Zonen III A des Wasserschutzgebiets "Leinbachtal" (WSG-Nr. 125133). Die in der Rechtsverordnung enthaltenen Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

### **C.8 Insektenfreundliche Beleuchtung**

Es sind aus tierökologischer Sicht verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik (z.B. Natrium-Niederdruckdampfleuchten) an Gebäuden und als Straßenbeleuchtung zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.

### **C.9 Pflanzungen**

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen.

### **C.10 Duldungspflichten**

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5 b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.

### **C.11 Bergbau**

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigungen „Prosit Ruthle“ und „Assessor Rudolf“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigen. Rechtsinhaber der Berechtigungen ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Finanzministerium.

Eine Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz fand im Bereich des Plangebiets bisher nicht statt.

Sollte zukünftig die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz in den vorgenannten Feldern im Bereich des Bebauungsplans aufgenommen werden, wären damit möglicherweise verbundene bergbauliche Einwirkungen auf das Grundeigentum zu dulden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne von § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) würde Schadenersatz nach §§ 115 ff. BBergG geleistet.

### **C.12 Baugrund**

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.



# D Pflanzenlisten

---

## D.1 Pflanzenliste 1 Ortsrandeingrünung

		Baum	Strauch
Feld-Ahorn	Acer campestre	x	
Hänge-Birke	Betula pendula	x	
Hainbuche	Carpinus betulus	x	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		x
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana		x
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna		x
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus		x
Esche	Fraxinus excelsior	x	
Liguster	Ligustrum vulgare		x
Zitterpappel	Populus tremula	x	
Vogelkirsche	Prunus avium	x	
Schlehe	Prunus spinosa		x
Traubeneiche	Quercus petraea	x	
Stieleiche	Quercus robur		
Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus		x
Hunds-Rose	Rosa canina		x
Speierling	Sorbus domestica	x	
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana		x
Wasser-Schneeball	Viburnum opulus		x

## D.2 Pflanzenliste 2 Regenwasserableitung und Retention

		Baum	Strauch
Feld-Ahorn	Acer campestre	x	
Hänge-Birke	Betula pendula	x	
Silber-Weide	Salix alba	x	
Fahl-Weide	Salix rubens	x	

## D.3 Pflanzliste 3 Obstbäume

Apfel:	Blendheimer Goldrenette, Bittenfelder, Brettacher, Gewürzluiken, Rheinischer Bohnapfel, Rebella, Rewena, Sonnenwirtsapfel, Rheinischer Krumstiel, Champagner Renette, Schweizer Glockenapfel
Birne:	Palmischbirne, Petersbirne, Nägelesbirne, Gute Graue, Wilde Eierbirne, Schweizer Wasserbirne, Herzogin Elsa, Stuttgarter Geißhirtle
Süßkirsche:	Büttners Rote Knorpel, Große Schwarze Knorpel, Hedelfinger, Regina
Zwetschen:	Heckenzwetschge, Katinka

## D.4 Pflanzenliste 4 Innere Durchgrünung

Pflanzgröße: Stammumfang mind. 18-20 cm

### Geeignete großkronige Arten

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Sommerlinde	Tilia platyphyllos

### Geeignete mittelkronige Arten



Feldahorn  
Hainbuche  
Vogel-Kirsche

Acer campestre  
Carpinus betulus  
Prunus avium

## D.5 Pflanzenliste 5 Dachbegrünung

### Geeignete Kräuter:

Schnittlauch  
Berg-Lauch  
Gemeiner Wundklee  
Rundbl. Glockenblume  
Karthäusernelke  
Natternkopf  
Zypressen-Wolfsmilch  
Gemeines Sonnenröschen  
Kleines Habichtskraut  
Hornklee  
Felsennelke  
Scharfer Mauerpfeffer  
Weißer Mauerpfeffer  
Feld-Thymian  
Sand-Thymian

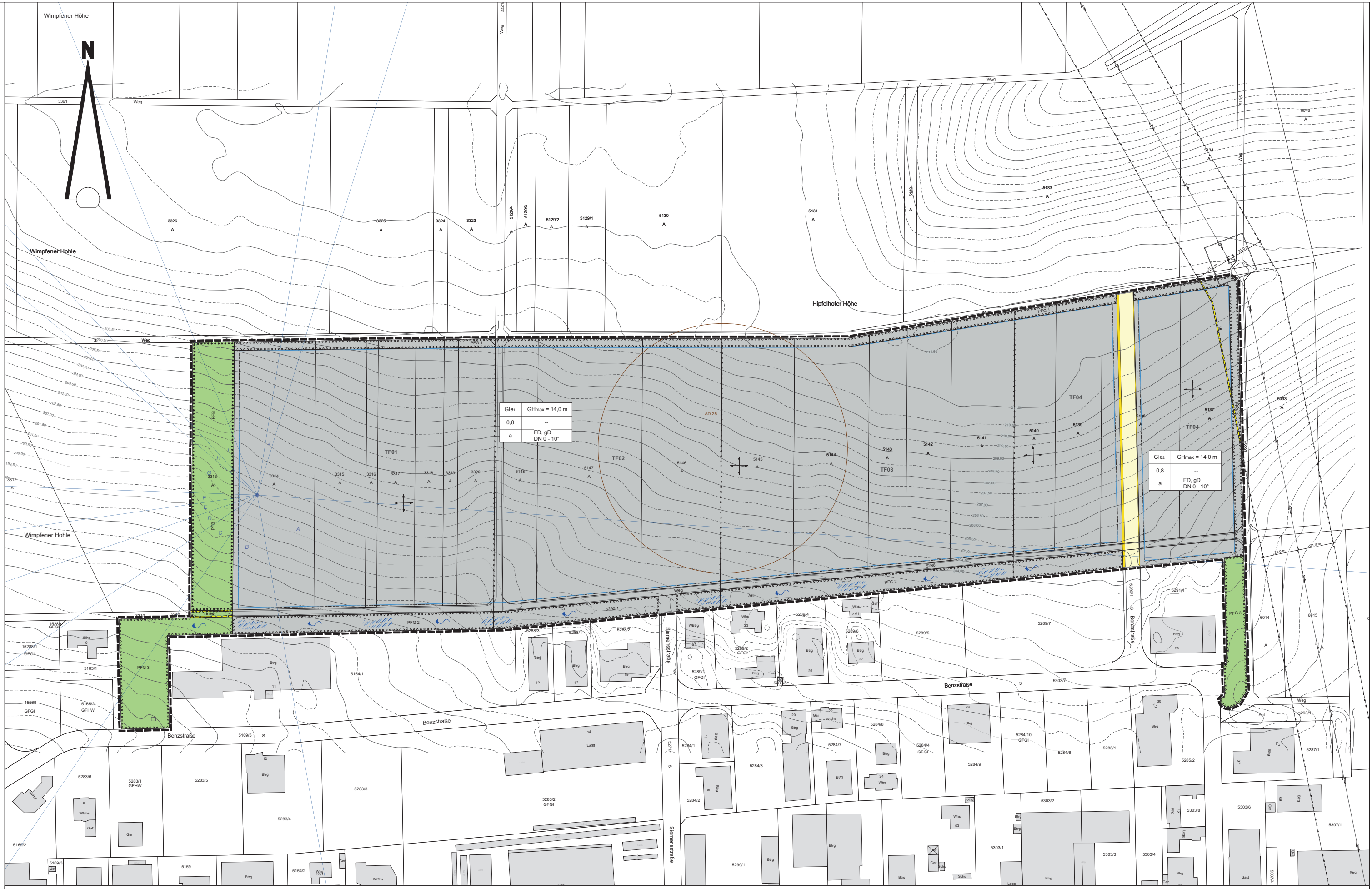
### Geeignete Gräser:

Zittergras  
Dach-Trespe  
Schaf-Schwingel  
Schillergras  
Zwiebel-Rispengras  
Flaches Rispengras

Allium schoenoprasum  
Allium senescens  
Anthyllis vulneraria  
Campanula rotundifolia  
Dianthus carthusianorum  
Echium vulgare  
Euphorbia cyparissias  
Helianthemum nummularium  
Hieracium pilosella  
Lotus corniculatus  
Petrorhagia saxifraga  
Sedum acre  
Sedum album  
Thymus pulegioides  
Thymus serpyllum

Briza media  
Bromus tectorum  
Festuca ovina  
Koeleria glauca  
Poa bulbosa  
Poa compressa





**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**  
**"Mühlpad Nordwest, 3. Bauabschnitt"**

Proj.Nr: 1925

Maßstab 1 : 2.000

Datum: 20.01.2016 / 30.08.2016 / 21.09.2016

Kreis:  
 Gemeinde:  
 Gemarkung:

Heilbronn  
 Leingarten  
 Großgartach

K M B

